

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 17.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 30.05.2006

Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße 9 n, Teilabschnitt westlich der A 57 Anordnung einer Umlegung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 45 ff. BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße 9 n, Teilabschnitt westlich der A 57, an.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 24. Juli 2003 die Aufstellung und am 24.05.2006 eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 281 beschlossen. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Realisierung der geplanten Verlängerung der Kreisstraße 9 bis zur Anschlussstelle Boverth der A 57. Darüber hinaus ist es erforderlich, das heutige Erschließungsnetz für die vorhandene Bebauung aufgrund der Neuplanung für die K 9 n neu zu ordnen. Nach der derzeitigen Terminplanung ist der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan für das 2. Quartal 2007 vorgesehen.

Die im Plangebiet liegenden Grundstücke befinden sich überwiegend in Fremdeigentum. Für die Realisierung der K 9 n ist es erforderlich, Grunderwerb zu tätigen und die Grundstücke in diesem Bereich neu zu ordnen. Aufgrund von bereits durchgeführten Vorgesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist nicht zu erwarten, dass die Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes umgestaltet werden können und darüber hinaus die Flächen für die Verkehrsanlagen auf die Stadt Meerbusch übertragen werden. Um die Realisierung des Bebauungsplanes innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu ermöglichen, empfiehlt sich die Durchführung eines Umlegungsverfahrens für den gesamten Planbereich.

Lösung:

Um die Verwirklichung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 281 innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, für den Planbereich des Bebauungsplanes eine Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB anzuordnen.

Kosten/Deckung:

Die Gemeinde trägt nach § 64 die Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge gedeckten Sachkosten. Das Verfahren wird im Zuge der laufenden Verwaltung mit dem vorhandenen Personalbestand durchgeführt.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat: